

Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen Informationsschreiben integrationsfördernde Einzelprojekte (Fördersäule B)

Stand: 21. März 2024

Sehr geehrte Antragstellende der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen,

die novellierte Richtlinie Integrative Maßnahmen ist mit Wirkung vom 24. November 2023 in Kraft getreten. Die Richtlinie ist als Übergangsrichtlinie beschlossen, deren Gültigkeit bis 31. Dezember 2024 befristet ist.

Im Rahmen der Fördersäule B – Integrationsfördernde Einzelprojekte - können Anträge auf Gewährung einer Zuwendung bis zum **Stichtag 31. Juli 2024** bei der SAB eingereicht werden. Im Folgenden möchten wir Ihnen wichtige Informationen zur Antragstellung geben:

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 1 Jahr. Projektende ist demnach der 31. Dezember 2025.

Für die Umsetzung der Fördersäule B gilt zusätzlich zu den Regelungen der Richtlinie der Leitfaden für integrationsfördernde Einzelprojekte. Anhand dessen werden die Richtlinienbestimmungen sowie die Zielstellungen einzelner Fördergegenstände konkretisiert und eine Indikatorenauswahl für eine stärkere Wirkungsorientierung gegeben. Das ermöglicht Ihnen noch passgenauere Projektkonzepte zu erstellen, um den Erfolg Ihrer Projekte besser messen zu können.

Für die Förderung von Neuprojekten stehen in der Fördersäule B im **Jahr 2025 Mittel i.H.v. 4 Mio. €** zur Verfügung. Aller Voraussicht nach wird das beantragte Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten. Daher wird ein Bewertungsverfahren durchgeführt. Die alleinige Entscheidungskompetenz liegt bei der SAB. Bitte beachten Sie die veröffentlichten Bewertungskriterien.

Darüber hinaus werden für Projekte im Jahr 2025 keine besonderen Förderschwerpunkte benannt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens möchten wir darauf hinweisen, dass für diejenigen Projekte, die als förderfähig eingestuft werden, eine unverzügliche Einreichung sämtlicher Qualifizierungsunterlagen erforderlich ist. Dies ist unerlässlich, um eine zeitnahe Bearbeitung durch die SAB zu ermöglichen.

Das SMS sichert die Bescheiderstellung noch in diesem Jahr – durch Bereitstellung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen – ab. Wir bitten daher alle Antragstellenden die notwendigen Nachfragen der SAB zeitnah und vollständig zu beantworten. Zielstellung muss eine Bewilligung noch bis Ende des aktuellen Jahres sein.

Andernfalls werden die Bewilligungsbescheide aufgrund der bevorstehenden Wahlen im September und der damit einhergehenden ungewissen Verhandlungslänge zum Doppelhaushalt 2025/2026 voraussichtlich erst im Sommer 2025 erlassen werden können.

Die digitale Antragstellung wird im Rahmen des Stichtags 31. Juli 2024 noch nicht möglich sein. Um eine Förderlücke zu vermeiden, erfolgt die Antragstellung nach bisher gängiger Praxis. Die notwendigen Vordrucke, den Leitfaden und die Bewertungskriterien stellt die SAB auf Ihrer Homepage unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung. Reichen Sie die Unterlagen bitte fristgerecht per E-Mail an integrative_massnahmen@sab.sachsen.de bei der SAB ein.